Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1731

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3889/50 V

Bonn, den 28. Dezember 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

nebst Wortlaut des Abkommens und Denkschrift mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz bebeschlossen:

Artikel I

Dem in München am 2. November 1950 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
haben über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juli 1934 in London revidierten Fassung für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle oder Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Oktober 1950 abgelaufen sind, werden bis zum 31. Juli 1951 verlängert.

Artikel 2

Unter dieses Abkommen fallen:

a) Natürliche Personen, welche die deutsche oder schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben;
b) juristische Personen, die nach deutschem oder schweizerischem Recht bestehen.

Eine Verlängerung der Prioritätsfristen wird natürlichen und juristischen Personen deutscher und schweizerischer Staatsangehörigkeit nicht gewährt, welche die Rechte aus einer Anmeldung erst nach dem 30. April 1950 von einem Angehörigen eines anderen Landes erworben haben.

Artikel 3

Anmeldungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Anmeldungen in einem Land, in welchem die Pariser Verbandsübereinkunft anwendbar ist, einschließlich Anmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

Artikel 4

Für die in diesem Abkommen genannten Anmeldungen endet die nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung nicht vor Ablauf des 31. Juli 1951.

Artikel 5

Dritte, die nach dem 1. Januar 1944, aber vor dem 31. Juli 1950 und vor dem Tag der Nachanmeldung eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in gutem Glauben in Benützung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benützung nach Maßgabe der durch die Gesetzgebung des vertragschließenden Teiles getroffenen Bestimmungen fortsetzen.

Artikel 6

Wenn die in der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstanmeldung nicht vorgelegt werden kann, weil die zuständige Behörde an der Ausstellung solcher Bescheinigungen durch Kriegsauswirkungen verhindert ist, so wird die beanspruchte Priorität zugelassen, wenn durch eine Erklärung der zuständigen Behörde sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der entsprechenden Erstanmeldung als glaubhaft gemacht erscheinen.

Artikel 7

Die durch dieses Abkommen deutschen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte stehen ihnen auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu.

Die durch dieses Abkommen schweizerischen Staatsangehörigen eingeräumten Rechte stehen auch den Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein zu.

Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach dem Recht eines der genannten Länder bestehen.

Artikel 8

Das Abkommen, das von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz genehmigt werden muß, tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der in gemeinsamer Übereinkunft festgesetzt wird.

Gefertigt in doppelte Urschrift

in München, am 2. November 1950

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Eduard Reimer

Für den
Schweizerischen Bundesrat

Dr. H. Morf

Denkschrift

zum

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

In der Zeit vom 12. bis 15. Mai 1950 haben in Bern auf Einladung der Schweizerischen Regierung Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stattgefunden. Die Verhandlungen haben am 2. November 1950 in München zur Unterzeichnung des vorstehenden Abkommens geführt.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, die Beeinträchtigungen, die sich für die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte gegen Ende des zweiten Weltkrieges und während der Nachkriegszeit ergeben haben, im Verhältnis der beiden Länder zueinander zu beheben.

Im einzelnen ist zu dem Abkommen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 nimmt auf Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des Gewerblichen Eigentums in der am 2. Juli 1934 in London revidierten Fassung Bezug. Diese Vorschrift sieht vor, daß derjenige, welcher in einem der Verbandsländer ein Gesuch über ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern während bestimmter Fristen ein Prioritätsrecht genießt. Diese Prioritätsfristen sind für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster auf 12 Monate, für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken auf 6 Monate festgesetzt. Die Fristen laufen von dem Tage an, an dem das erste Gesuch hinterlegt wird.

Diese Fristen werden durch das vorliegende Abkommen verlängert. Von der Verlängerung werden erfaßt die Prioritätsfristen, die am 1. Januar 1945 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 1. Oktober 1950 abgelaufen sind. Der Anfangstermin, der 1. Januar 1945, ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß von diesem Tage an eine ordnungsgemäße Hinterlegung von Anmeldungen beim Reichspatentamt in Berlin nicht mehr gewährleistet war. Der Endtermin vom 1. Oktober 1950 ergibt sich daraus, daß spätestens mit der Eröffnung des Deutschen Patentamtes in München am 1. Oktober 1949 wieder die Voraussetzungen für eine geordnete Anmeldetätigkeit gegeben waren. Die Ausdehnung der Prioritätsfristen bis zum 31. Juli 1951 ist vereinbart worden, um den in Betracht kommenden Anmeldern noch nach der Inkraftsetzung des Abkommens einen genügenden Zeitraum für die Nachholung der Anmeldung oder für die Beanspruchung einer zurückliegenden Priorität einzuräumen.

Artikel 2 regelt in Absatz 1 den Personenkreis, der die Vorteile des Abkommens in Anspruch nehmen kann. Hervorzuheben ist, daß das Abkommen auch auf die deutschen Staatsangehörigen Anwendung findet, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets haben.

Absatz 2 schließt diejenigen Personen aus, die nach dem 30. April 1950 die Rechte aus einer Anmeldung, auf die das vorliegende Abkommen Anwendung finden würde, von den Angehörigen eines anderen Landes als der vertragschließenden Teile erworben haben. Dadurch sollen Umgehungen vermieden werden. Der Zeitpunkt ist im Hinblick auf die Anfang Mai 1950 geführten Verhandlungen gewählt worden.

Artikel 3 gibt in Ergänzung des Artikels 1 des Abkommens eine Begriffsbestimmung der Anmeldungen, auf die sich das Abkommen bezieht. Darüber hinaus stellt er im Verhältnis zur Schweiz die Anerkennung der Prioritäten, die aus Anmeldungen bei den Annahmestellen Berlin und Darmstadt hervorgegangen sind, außer Zweifel.

Artikel 4. Sowohl in der deutschen als auch in der schweizerischen Gesetzgebung ist vorgesehen, daß der Anmelder, der die Priorität einer vorausgegangenen ausländischen Anmeldung in Anspruch nimmt, binnen einer bestimmten Frist nach der Nachanmeldung Zeit und Land der Vor-

anmeldung anzugeben hat. Diese zusätzliche Erklärung wird als Prioritätserklärung bezeichnet. Die Frist für die Prioritätserklärung beträgt nach deutschem Recht zwei Monate nach der Nachanmeldung beim Deutschen Patentamt (§ 27 des Patentgesetzes). Nach schweizerischem Recht muß diese Erklärung vor dem amtlichen Datum der Eintragung des Patents abgegeben werden (Artikel 6 des Bundesgesetzes betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vom 3. April 1914 in der Fassung vom 21. Dezember 1928). Durch Artikel 4 des vorliegenden Abkommens wird die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung bis zum 31. Juli 1951 verlängert, sofern sie früher ablaufen würde. Nach dem 31. Juli 1951 ablaufende Fristen bleiben unberührt.

Artikel 5 regelt das Weiterbenutzungsrecht für diejenigen, die den Gegenstand der Nachanmeldung in Benutzung genommen oder die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben. An sich ist die Entstehung eines Weiterbenutzungsrechts innerhalb des Prioritätszeitraumes ausgeschlossen. Da durch das vorliegende Abkommen der Prioritätszeitraum über die normale Zeit von 6 Monaten bzw. einem Jahr hinaus erheblich ausgedehnt wird, erschien es gerechtfertigt, den Ausschluß eines Weiterbenutzungsrechtes auf den normalen Prioritätszeitraum zu beschränken, wobei dieser Zeitraum von dem Ende der verlängerten Prioritätsfrist, dem 31. Juli 1951, zurückgerechnet wird. Liegt der Tag der Nachanmeldung allerdings vor diesem Zeitpunkt, so ist der Tag der Nachanmeldung maßgebend.

Die weiteren Voraussetzungen und Wirkungen des Weiterbenutzungsrechts regeln sich nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Teile. Nach deutschem Recht kommt der § 7 des Patentgesetzes zur Anwendung. Nach schweizerischem Recht findet der Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente Anwendung. Wortlaut und Sinn dieser beiden Vorschriften decken sich fast vollständig. Nach beiden Vorschriften ist das Weiterbenutzungsrecht unentgeltlich.

Artikel 6 wird sich im wesentlichen zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigen auswirken. Üblicherweise wird die Bescheinigung über die Erstanmeldung auf Grund der Originalakten vom Deutschen Patentamt ausgestellt. Nach dem Abkommen können aber auch Prioritäten in Anspruch genommen werden, die noch aus Anmeldungen bei dem früheren Reichspatentamt entstanden sind. Die Akten des Reichspatentamtes sind aber zum Teil durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden. Für diese Fälle sieht der Artikel 6 des Abkommens eine Erleichterung vor. Es werden demnach auch andere Unterlagen (Abschriften, eidesstattliche Versicherungen usw.) zum Nachweis des Prioritätsrechts zugelassen, sofern durch eine Erklärung der zuständigen Behörde, das ist auf deutscher Seite das Deutsche Patentamt, Inhalt und Zeitpunkt der Erstanmeldung durch diese Unterlagen glaubhaft gemacht erscheinen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der auf diese Weise beanspruchten Priorität bleibt in jedem Falle der Behörde der Nachanmeldung, also dem Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum, vorbehalten.

Artikel 7 dehnt das vorliegende Abkommen auf das Fürstentum Liechtenstein aus. Nach einem Vertrage zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 bringt das Fürstentum Liechtenstein die von der Schweiz auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit anderen Ländern getroffenen Sondervereinbarungen auch auf seinem Staatsgebiet zur Anwendung.

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.